

## **Regulativ über die Benutzung der Universitäts-Bibliothek [zu Rostock] vom 19. October 1840**

amtlicher Abdruck, [Rostock], [1840]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798781009>

Druck Freier  Zugang



# Regulativ

über

## die Benutzung der Universitäts-Bibliothek

vom 19<sup>ten</sup> October 1840.

Ämtlicher Abdruck.

### A. Bestimmungen über den Besuch der Bibliothek.

#### §. 1.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Tage, an denen Viehmärkte auf der Neustadt gehalten werden, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24sten December bis zum 1sten Januar, beide Tage eingeschlossen, der zur gesetzlichen halbjährigen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12 bis 1 Uhr, im academischen Sommer-Semester aber außerdem Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academischen Ferien darf jedoch, mit Ausnahme der zur jährlichen Reinigung erforderlichen Zeit, die Bibliothek dem Gebrauche nicht gänzlich verschlossen seyn; die öffentlichen Stunden sind aber auf die Stunden von 12 bis 1 Uhr Mittwochs und Sonnabends beschränkt.

#### §. 2.

Der Besuch der Bibliothek in den öffentlichen Stunden ist jedem anständig Bekleideten jeden Standes gestattet. Die Besuchenden haben sich sittsam und den Bibliotheks-Gesetzen gemäß zu betragen, den Weisungen der Bibliotheks-Beamten Folge zu leisten und die denselben schulbige Achtung niemals aus den Augen zu setzen. Wer dagegen fehlt, wird von der Bibliothek weggewiesen und darf dort

1

nicht wieder erscheinen. Würden aber Professoren diese Vorschrift und die angemessene Hinweisung darauf von Seiten der Bibliotheks-Beamten nicht beachten, so ist der Vorgang sofort genau und gewissenhaft zu registriren, dem Vice-Canzler davon Anzeige zu machen und von diesem an die Landesregierung zu berichten.

### §. 3.

Mäntel, Stöcke und Hüte sind von den Besuchenden vor dem Eintritt in die Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen, hievon jedoch Professoren so wie ältere oder kränkliche Gelehrte dispensirt. Auch darf Niemand ihm eigenthümlich gehörige Bücher in die Bibliothekssäle hineinnehmen.

### §. 4.

Wer sich Bücher zur Einsicht oder Excerptirung erbittet, muß sich deshalb mit einem Zettel, auf welchem die Bücher notirt sind, an den zweiten Bibliothekar oder einen der Mitarbeiter wenden, darf also weder selbst Bücher aus den Fächern herausziehen, noch von den Tischen wegnehmen oder auf die Leitern steigen. Ebenso sind die Bücher nach beendigter Benutzung von keinem Besuchenden selbst wieder wegzulegen, sondern allemal demjenigen, welcher sie gegeben hat, wieder einzuhändigen. Auch steht mit Genehmigung eines der Bibliotheks-Beamten den die Bibliothek besuchenden Gelehrten die Einsicht der Cataloge frei.

Auf Verlangen des Bibliotheks-Beamten, von welchem Bücher erbeten werden, ist über die zur Benutzung auf der Bibliothek erhaltenen Bücher ein Empfangschein auszustellen, der bei ihrer Wiederablieferung zurückgegeben wird.

Den Professoren ist es jedoch freigestellt, in den öffentlichen Stunden die Bücher, welche sie einsehen wollen, selbst aus den Fächern herauszunehmen und in der Nähe ihres Aufstellungsortes an den dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Die wirklich benutzten Bücher sind aber nach beendigtem Gebrauche nicht wieder in die Fächer zurückzustellen, vielmehr ist solches lediglich dem Bibliotheks-Diener zu überlassen. Bei bemerkten Unordnungen ist von dem Bibliothekariat sofort an den Vice-Canzler zu berichten.

### §. 5.

Lautes Gespräch, sowie müßiges Umhergehen in der Bibliothek soll nicht ge-

duldet werden, eben so wenig das Berühren der dort aufgestellten Gemälde, Instrumente u. s. w.

### §. 6.

Auszüge aus den Büchern sind nur mit Bleistift an dem von einem der Bibliothekare oder Mitarbeiter angewiesenen Bibliotheks-Platz zu machen; der Gebrauch der Dinte ist bloß den Professoren gestattet. Auch dürfen die Bücher nicht zu Schreibe-Unterlagen gemißbraucht werden. Das Zusammenlegen großer Kupferwerke ist den Bibliotheks-Beamten zu überlassen.

### §. 7.

Die Schüler der Rostocker Stadtschule werden nur auf besondere schriftliche Empfehlung des Scholarchats oder des Directors dieser Lehranstalt zugelassen, und ist sonst unerwachsenen Personen der Besuch der Bibliothek nicht gestattet.

### §. 8.

Das Lesezimmer, welches in den öffentlichen Bibliotheksstunden geöffnet wird, soll den sämtlichen academischen Lehrern und den übrigen zum Eintritt Berechtigten eine leichte und bequeme Gelegenheit darbieten, sich mit allen neuen Anschaffungen und Erwerbungen sofort bekannt zu machen. Die besonderen für dieses Lesezimmer geltenden Bestimmungen sind auf einer in demselben aufgehängten Tafel verzeichnet.

## **B. Bestimmungen über das Ausleihen der Bücher.**

### §. 9.

Die Universitäts-Bibliothek ist zunächst für die Beförderung der wissenschaftlichen Bestrebungen der Gelehrten und literarischen Anstalten in Rostock bestimmt; die bei der Universität angestellten öffentlichen Lehrer, die habilitirten Docenten und die Studirenden haben daher vorzugsweise auf den Gebrauch derselben Anspruch. Zum Anleihen der Bibliotheks-Bücher sind aber auch berechtigt alle den Bibliothekaren und Mitarbeitern bekannte in Rostock wohnende Gelehrte und gebildete Männer,

welche durch Besoldung, Grundbesitz oder sonstiges notorisches Vermögen genügende Sicherheit darbieten. Alle diejenigen, welche diese Sicherheit nicht gewähren, müssen eine genügende Caution, über deren Ausreichlichkeit das Bibliothekariat entscheidet, leisten; Ausnahmen können nur mit Genehmigung des Vice-Canzlers gemacht werden. Außerhalb Rostock wohnende Gelehrte der Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Lande müssen sich der Regel nach durch Rostockische Gelehrte, oder andere völlig sichere Einwohner daselbst, welche für die Absendung und unbeschädigte Rücklieferung innerhalb der gesetzlichen oder erbetenen und bewilligten Frist einzustehen und dieses auf dem Empfangscheine ausdrücklich zuzusichern haben, an das Bibliothekariat wenden. Nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bibliothekariats können in einzelnen Fällen Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden.

In das Ausland dürfen Bibliotheks-Bücher nur mit der vollkommensten Sicherheit und nur mit Genehmigung des Vice-Canzlers verliehen werden.

#### §. 10.

Die immatriculirten Studirenden, so wie diejenigen, welche durch besondere Erlaubnißscheine der Inmatriculations-Commission oder des Rectors zum Besuche academischer Vorlesungen berechtigt worden, sind verpflichtet, ihren vorschriftsmäßig ausgestellten Schein von einem der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, dessen Vorlesung sie besuchen, oder dem sie sonst persönlich bekannt sind, unterzeichnen zu lassen. Durch die Unterschrift leistet der Professor Sicherheit für die unbeschädigte Zurücklieferung des ausgeliehenen Buches. Andere, welche nicht Professoren sind, können für die von Studirenden aus der Bibliothek anzuleihenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Für das in dem Scheine genannte Buch darf, wenn solches etwa verliehen oder gar nicht auf der Bibliothek vorhanden ist, kein anderes Buch auf demselben Scheine weder von den Bibliotheks-Beamten noch von dem Anleiher selbst substituiert werden. Scheine, in denen etwas durchstrichen oder radirt und etwas Anderes darüber geschrieben ist, sind nicht zu berücksichtigen.

#### §. 11.

Für die auf Special-Caution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber der Cavent und zwar unter folgenden Bestimmungen:

- 1) die Caution behält, wenn nicht ausdrücklich vom Caventen eine andere Bestimmung hinzugefügt wird, ihre Wirkung vom Tage der Ausstellung des Scheines an, während der ganzen übrigen Zeit des Semesters, bis zum Anfang der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen halbjährigen Zurücklieferung der entliehenen Bücher. (§. 23.)
- 2) Innerhalb dieser Zeit ist, falls die im §. 24 verordneten Maaßregeln unwirksam sind, der Cavent durch das Bibliothekariat davon zu unterrichten, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen zur Herbeischaffung der vermißten Bücher treffe.
- 3) Am ersten Tage der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen Zurücklieferung sind alle Cautionen, wofür die Caventen nicht in Anspruch genommen worden, erloschen und die Bibliothekare allein für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher verantwortlich.

Uebrigens ist keinem Studirenden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, wenn er nicht vorher ein Attest des Bibliothekariats, daß dasselbe in Bezug auf die Universitäts-Bibliothek keine Ansprüche an denselben habe, producirt.

### §. 12.

Zum Abholen und Wiederbringen geliehener Bücher sind die im §. 1 angegebenen öffentlichen Stunden gleichfalls bestimmt.

### §. 13.

Der Regel nach dürfen alle Bibliotheks-Bücher ausgeliehen werden. Hievon sind jedoch gänzlich ausgenommen, und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vice-Canzlers zu verleihen: solche Bücher, welche man jeder Zeit auf der Bibliothek zu dortiger Benutzung gewärtigt, als größere Wörterbücher, Mecklenburgische Gesesammlungen und dgl.; ferner bloße Pracht- und Kunstwerke, Manuscripte und andere seltene oder schwer wieder zu erlangende Werke. Kupferwerke dürfen nur an Professoren ausgeliehen werden. Jedoch sind hievon sehr große und umfangreiche, welche schon durch den Transport Gefahren ausgesetzt seyn würden, ausgenommen. Bücher, in welchen sich einige oder mehrere Kupfer zur nothwendigen Erläuterung des Textes befinden, ohne daß sich dadurch der Preis des Werkes sehr bedeutend erhöht und die Kupfer zur Hauptsache werden, sind jedoch nicht

als Kupferwerke zu betrachten. Die minder kostbaren rein wissenschaftlichen Kupferwerke, deren Werth die Summe von 30 Rthlr.  $R\frac{2}{3}$  nicht übersteigt und die ohne Schwierigkeit wieder anzuschaffen sind, dürfen auch an andere in Rostock wohnende Gelehrte und gebildete Männer, welche nicht Professoren sind, insofern vollkommene Sicherheit durch Gehalt, Grundbesitz oder sonst notorische genügende Vermögensumstände ungezweifelt vorliegt, gegen das besondere schriftliche Versprechen der unbeschädigten und reinen Zurücklieferung auf die Weise verliehen werden, daß die Zeit der Benutzung auf acht Tage zu beschränken und der Transport zu und von dem Entleiher nur durch den Bibliotheks-Diener gegen eine Vergütung von jedesmal vier Schillingen zu beschaffen ist.

Der Transport von Kupferwerken zu und von den Professoren darf gleichfalls nur durch den Bibliotheks-Diener, wiewohl ohne irgend eine Vergütung, geschehen.

Die Bibliotheks-Cataloge sind außerhalb des Bibliothekslocals überall nicht wegzugeben.

#### §. 14.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen wünscht, hat die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines der mit dem Ausleihen beauftragten Bibliotheks-Beamten nachzusuchen, und sodann einen deutlich geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buches, des Datums des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung des Empfängers auf einem Octavblatt auszustellen, und diesen gegen Empfangnahme des Buches zu überreichen.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt es jedoch auch, wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverlässigen Dienstboten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein in der Bibliotheks-Registratur einreicht. Die in Rostock wohnenden Benutzer der Bibliothek haben sich dabei der eingeführten lithographirten Formulare zu bedienen, welche in der Universitäts-Buchhandlung und bei dem Bibliotheks-Diener, der Bogen zu I Schill., zu bekommen sind.

#### §. 15.

Wer ein Buch, das er sich persönlich auf der Bibliothek hat geben lassen,

später abholen zu lassen wünscht, hat dasselbe mit einem Meldezettel in der Registratur abzugeben, und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu lassen.

#### §. 16.

Können begehrte Bücher nicht abgegeben werden oder sind selbige nicht vorhanden, so ist der Schein mit der schriftlichen Bemerkung auf demselben „ist verliehen“ oder „ist nicht abzugeben“ oder „ist nicht vorhanden“ zu retradiren. Es kann jedoch Jeder, der Bücher zu eiligen Arbeiten bedarf, darüber, ob und wann sie zu liefern sind, weitere Auskunft erbitten. Diese ist ihm in der öffentlichen Stunde des nächstfolgenden Tages auf dem etwa zurückgelassenen Scheine oder sonst schriftlich zu ertheilen, wobei die Benennung des früheren Entleihers jedoch nicht begehrt werden kann.

Auch steht es Jedem, welcher Bücher aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen berechtigt ist, frei, in dringenden Fällen auf dem Scheine die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, falls das begehrte Buch verliehen seyn sollte, dasselbe nach dessen Zurückerlieferung zu erhalten wünsche. Diese Forderung ist zwar von den Bibliotheks-Beamten, soweit irgend thunlich, zu berücksichtigen; jedoch sind bestellte Bücher, welche nicht zur festgesetzten Zeit abgeholt werden, in das Fach zurückzusetzen und die Scheine durchstrichen für die Aussteller niederzulegen, nach Ablauf von 8 Tagen seit dieser Deponirung aber gänzlich zu cassiren.

Ferner ist Jeder, der ein Buch zu haben wünscht, das als verliehen bezeichnet wird, befugt, in der Bibliotheks-Registratur auf die Rückforderung des Buches anzutragen, wenn er mit Bestimmtheit weiß, daß die Zeit des Verleihens die gesetzliche Grenze bereits überschritten hat.

#### §. 17.

Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, mehrere Theile eines und desselben Buches können aber gegen einen Schein ausgeliefert werden. Diejenigen Empfangscheine, welche dieser Bedingung und den Vorschriften des §. 14 nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

#### §. 18.

An einem Tage dürfen von einer Person nicht mehr als drei Scheine



abgegeben werden. Diese Vorschrift soll zwar, wiewohl unbeschadet der Bestimmung des §. 19, auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren keine Anwendung finden; es sind aber dieselben, wenn von ihnen auf mehr als drei Scheine zu gleicher Zeit Bücher verlangt werden, verpflichtet, einen der Bibliotheks-Beamten spätestens am Tage zuvor in der öffentlichen Stunde damit bekannt zu machen und die Scheine einzureichen, oder sich auch gefallen zu lassen, daß das Ueberzählige erst am nächsten Tage abgegeben werde.

### §. 19.

Studirende und mit Erlaubnißscheiden zum Besuche der Vorlesungen Versehene dürfen gleichzeitig nie mehr als sechs Bände aus der Universitäts-Bibliothek im Hause haben. Dasselbe gilt auch bei anderen Personen. Nur auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren leidet dieses keine Anwendung, jedoch versieht man sich zu ihrer Billigkeit und Ordnungsliebe, daß sie die Anzahl der von der Bibliothek ausgeliehenen Bücher nie zu sehr werden anwachsen lassen, damit die Gemeinnützigkeit dieses Instituts dadurch nicht vermindert, und die Ordnung nicht gestört werde. Diese Bestimmung gilt auch für die Bibliothekare und Mitarbeiter.

Privatdocenten und andere in Rostock wohnende Gelehrte können nach dem Ermessen des Bibliothekariats bis zu zwölf Bänden, jedoch ohne Genehmigung des Vice-Canzlers niemals mehr, gleichzeitig zur Benutzung im Hause haben.

### §. 20.

Der Regel nach wird ein Buch nur auf vier Wochen von der Universitäts-Bibliothek verliehen. Wer nach Ablauf dieser Zeit es länger zu behalten wünscht, hat es zuvor auf die Bibliothek zurückzusenden und kann es nur gegen einen neuen Empfangschein, wenn sich inzwischen kein Anderer dazu gemeldet hat, wieder auf neue vier Wochen zurückempfangen. Nach deren Ablauf kann zwar unter denselben Bedingungen eine abermalige Verlängerung der gesetzlichen Frist nach dem gewissenhaften Ermessen des Bibliothekariats ertheilt werden, jedoch nur dann, wenn der Anleiher eine schriftliche Versicherung, daß er das Buch zu einer gelehrten Arbeit dringend bedürfe, ausstellt.

### §. 21.

Ordentliche und außerordentliche Professoren allein haben das Recht, die von

der Bibliothek geliehenen Bücher bis acht Tage vor dem Schlusse des Bibliothek-Semesters zu behalten; jedoch sind sie verpflichtet, ein von einem andern Professor verlangtes Buch auf dessen ausdrückliches Begehren nach vierwöchentlichem Gebrauch zurückzuliefern, nach welcher Zeit sie ein gleiches Recht gegen diesen geltend machen können.

Auswärtigen ist nach dem Ermessen des Bibliothekariats eine Frist von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu gestatten, und die von ihm ertheilte Frist jedesmal auf dem Empfangscheine zu bemerken. Diese Frist darf jedoch einmal verlängert werden.

### §. 22.

Jeder ohne Ausnahme, welcher länger als vierzehn Tage verreist, muß vorher die Bibliotheks-Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er dieselben ange-  
liehen erhalten hat, zurückliefern.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von zwei Rthlr.  $R^{\frac{2}{3}}$  zu Gunsten des von der Bibliotheks-Commission zu verwendenden Fonds, wenn diese Geldbuße aber nicht binnen vier Wochen von Zeit der an ihn ergehenden schriftlichen Aufforderung des Bibliothekariats zur Zahlung entrichtet wird, so ist er von der fernern Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Rückzüglich der Professoren und Privatdocenten ist aber in einem solchen Falle nach der Bestimmung des §. 31 zu verfahren.

### §. 23.

In den letzten vierzehn Tagen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres müssen alle Bibliotheks-Bücher, auf die von dem Bibliothekariate in den Rostocker Zeitungen bekannt gemachte Aufforderung, von jedem Inhaber ohne Ausnahme zurückgeliefert werden, und zwar in der letzten Woche von den Professoren und Privatdocenten, in der vorletzten Woche von allen übrigen Benutzern der Bibliothek. Das Bibliothekariat ist weder verpflichtet noch berechtigt, sofort nach Rücklieferung vor dem Anfange des neuen Bibliothek-Semesters und überhaupt während der oben bemerkten 14 Tage Bücher auszuleihen, indem diese Tage zur Revision der ganzen Bibliothek bestimmt sind. Ein bloßer Erneuerungsschein vertritt die Stelle der wirklichen Ablieferung nicht und darf daher nicht angenommen werden. Jedoch soll in dem Falle, wenn ein Professor die von der Bibliothek geliehenen Bücher zu einer wissenschaftlichen Arbeit länger als ein halbes Jahr gebraucht und sie nach der gesetzlichen Ablieferung sämmtlich gleich wieder verlangen zu müssen versichert, ausnahmsweise die Ausstellung neuer Scheine und die Umschreibung im Register unterbleiben dürfen, vielmehr die Bemerkung der Revision

unter den früheren Scheinen und im Register genügen. Es müssen aber auch in diesem Falle sämtliche Bücher zuvor von dem Besizer auf die Bibliothek abgeliefert seyn und ist eine Revision der Bücher in der Wohnung des Anleihers durchaus untersagt; es wäre denn, daß der Vice-Canzler auch hier eine Ausnahme gestattete.

Nach Beendigung des Bibliotheksjahres müssen aber überall neue Scheine ausgestellt werden. Desgleichen sind alle Bücher, welche ein volles Jahr benutzt sind, ohne Unterschied, wenn auch nur auf einige Zeit, an die Bibliothek zurückzuliefern.

#### §. 24.

Wer in diesen Terminen die angeliehenen Bücher nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die bewilligte Zeit behält, wird mündlich durch den Bibliotheks-Diener erinnert, wofür er diesem vier Schillinge für seine Bemühung zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, so werden die Bücher durch den Bibliotheks-Diener, dem jetzt acht Schillinge zu bezahlen sind, abgeholt. Sollte aber auch durch diese Maaßregel die vollständige Ablieferung nicht bewirkt werden, so ist nach Vorschrift des §. 31 zu verfahren. Dem Bibliothekariate wird zur Pflicht gemacht, alle drei Monate das Anleihe-Buch nachzusehen und sämtliche über die bestimmte Zeit verliehene Bücher einfordern zu lassen.

#### §. 25.

Denen, die sich in einem der im §. 24 bemerkten Falle befinden, darf vor vollständig geschehener Zurücklieferung und Entrichtung der für den Bibliotheks-Diener festgesetzten Gebühren kein Buch aus der Bibliothek angeliehen werden.

#### §. 26.

Jeder Empfänger eines der Universitäts-Bibliothek gehörenden Buches ist für die Wiederablieferung desselben in dem Zustande, in welchem er es empfangen, abgesehen von der auch bei der größten Sorgfalt unvermeidlichen Abnutzung durch den verstatteten Gebrauch, aus dem Empfangscheine verhaftet. Es darf daher auch Niemand in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben und anzeichnen oder die Blätter umbiegen (s. g. Ohren darin machen.)

Auf die Einrede der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung eines Werkes verzichtet stillschweigend jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches, so daß er nicht nur für die höchste Sorgfalt in der Benutzung, sondern auch, mit der obigen Beschränkung, für jede Gefahr einsteht.

## §. 27.

Die Einrede, daß die fragliche Beschädigung des Einbandes oder Materials eines Buches sich schon bei dem Empfange desselben vorgefunden habe, soll nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Beschädigung von dem ausgebenden Bibliotheks-Beamten schriftlich vorn im Buche bescheinigt worden ist. Daher muß es jedem Empfänger eines Bibliotheks-Buches überlassen bleiben, sein desfalliges Interesse selbst wahrzunehmen, vor der Ausstellung des Empfangscheines die Beschaffenheit des Buches genau zu prüfen, nöthigen Falles die Bescheinigung vorgefundener Mängel zu verlangen und dadurch sich der Verantwortung zu entziehen. Bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren genügt jedoch die schriftliche Versicherung derselben auf Ehre und Gewissen, daß sich die Beschädigung schon zur Zeit der Empfangnahme des fraglichen Werkes vorgefunden.

## §. 28.

Wenn ein Empfänger eines Bibliotheks-Buches dasselbe überall nicht, oder nicht in einem unverletzten Zustande zurückzuliefern vermag, so ist er schuldig, sich dem Urtheile des Bibliothekariats über die Größe des Schadens und der zu zahlenden Summe zu unterwerfen, in welcher Hinsicht jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches sich ebenfalls stillschweigend durch die Ausstellung des Empfangscheines verpflichtet. Die Größe und Bedeutung des zugefügten Schadens entscheidet, ob das Bibliothekariat die Annahme des Buches zu verweigern und den Empfänger in den Werth des ganzen Buches, wobei auch das s. g. Interesse zu beachten ist, zu verurtheilen hat, oder gegen Wiederannahme des Buches nur in eine geringere Summe als Schadensersatz. Bei Verschiedenheit der Ansichten, welche durch wiederholte Besprechung nicht zu heben ist, behält die Ansicht des ersten Bibliothekars den Vorzug. Gegen den Ausspruch des Bibliothekariats findet lediglich ein Recurs an die Landesregierung Statt.

## §. 29.

Falls der zur Zahlung einer bestimmten Summe von dem Bibliothekariate verurtheilte Empfänger dieselbe nicht innerhalb vier Wochen leistet, so ist nach Vorschrift des §. 31. zu verfahren, und wird derselbe für die Zukunft von dem Gebrauche der Universitäts-Bibliothek ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet jedoch auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren keine Anwendung.

## §. 30.

Ein von der Universitäts-Bibliothek entliehenes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist durchaus verboten.

## §. 31.

Sollte Jemand den in den vorstehenden Spthen enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommen und den in diesem Falle an ihn ergehenden Aufforderungen des Bibliothekariats überall nicht oder nicht gehörige Folge leisten, so hat dasselbe dem Vice-Canzler Anzeige davon zu machen und dessen Instruction zu befolgen.

## §. 32.

In den Fällen, wo das academische Gericht zur Einschreitung aufgefordert wird, ist das denunciirende Bibliothekariat mit keinen Beweisen zu belasten, sondern auf dessen Official-Anzeige auf dem kürzesten Wege gegen den Denunciaten zu verfahren.

## §. 33.

Jeder Entleiher, mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig.

### C. Bestimmungen über das bloße Besehen der Bibliothek.

## §. 34.

Durchreisende und Andere, welche die Universitäts-Bibliothek bloß zu besehen wünschen, haben sich mit ihrem Anliegen bei dem zweiten Bibliothekar oder einem der Mitarbeiter zu melden und mit diesem darüber Abrede zu nehmen. Es sind jedoch nie mehr als höchstens zehn Personen zu gleicher Zeit zur bloßen Besichtigung der Bibliothek, wozu auch die im §. 1 bemerkten Bibliotheksstunden, wenn solches ohne Störung der übrigen Geschäfte ausführbar ist, benutzt werden können, zuzulassen. Die an der Besichtigung Theilnehmenden haben dasselbe zu beobachten, was in den §§. 2. 3. und 5 vorgeschrieben ist.

## §. 35.

Insofern durchreisende Gelehrte Bücher nach ihrem Logis mitzunehmen wünschen, treten die allgemeinen Bestimmungen wegen des Ausleihens der Bücher ein.

als Kupferwerke zu betrachten. Die minder kostbaren rein wissenschaftlichen Kupferwerke, deren Werth die Summe von 30 Rthlr.  $N\frac{2}{3}$  nicht übersteigt, dürfen auch an andere wohnende Gelehrte und gebildete Männer, welche nicht Professoren sind, zur vollkommenen Sicherheit durch Gehalt, Grundbesitz oder sonst notorische Vermögensumstände ungezweifelt vorliegt, gegen das besondere schriftliche Verbot der unbeschädigten und reinen Zurücklieferung auf die Weise verliehen, die Zeit der Benutzung auf acht Tage zu beschränken und der Transport von dem Entleiher nur durch den Bibliotheks-Diener gegen eine Kaution jedesmal vier Schillingen zu beschaffen ist.

Der Transport von Kupferwerken zu und von den Professoren ist nur durch den Bibliotheks-Diener, wiewohl ohne irgend eine Vergütung, zu bewerkstelligen.

Die Bibliotheks-Cataloge sind außerhalb des Bibliothekslocals nicht wegzugeben.

#### §. 14.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen wünscht, die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines Bibliotheks-Beamten nachzusuchen, und sodann einen geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buches, des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung des Entleihers auf einem Octavblatt auszustellen, und diesen gegen Empfangnahme zu überreichen.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt es, wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverläßigen Boten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein in der Registratur einreicht. Die in Rostock wohnenden Benutzer der Bibliothek bedienen sich dabei der eingeführten lithographirten Formulare zu bedienen, welche bei der Universitäts-Buchhandlung und bei dem Bibliotheks-Diener, der Bogen zu bekommen sind.

#### §. 15.

Wer ein Buch, das er sich persönlich auf der Bibliothek hat

Copyright 4/1999 VxyMaster GmbH www.vxymaster.com  
 VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U  
 Focus Balance

später abholen zu lassen wünscht, hat dasselbe mit einem Meldezettel in der Registratur abzugeben, und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu lassen.

§. 16.

Können begehrte Bücher nicht abgegeben werden oder sind selbige nicht vorhanden, so ist der Schein mit der schriftlichen Bemerkung auf demselben „ist verliehen“ oder „ist nicht abzugeben“ oder „ist nicht vorhanden“ zu retradiren. Es kann jedoch Jedermann Bücher zu eiligen Arbeiten bedarf, darüber, ob und wann sie zu liefern, Auskunft erbitten. Diese ist ihm in der öffentlichen Stunde auf dem etwa zurückgelassenen Scheine oder sonst schriftlich zu geben. Die Benennung des früheren Entleihers jedoch nicht be-

Der aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen auf dem Scheine die Bemerkung hinzuzusetzen sollte, dasselbe nach dessen Bestimmung ist zwar von den Bibliotheks-Büchern zu unterscheiden; jedoch sind bestellte Bücher, wenn sie nicht abzugeben sind, in das Fach zurückzusetzen und nach Ablauf von 8 Tagen zu cassiren.

Das Buch zu haben wünscht, das als verliehen bezeichnet wird, in der Bibliotheks-Registratur auf die Rückforderung des Buches anzuzeigen. Die Bestimmtheit weiß, daß die Zeit des Verleihens die gesetzliche Frist nicht überschritten hat.

§. 17.

Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, mehrere Theile eines und desselben Buches können aber gegen einen Schein ausgeliefert werden. Diejenigen Empfangscheine, welche dieser Bedingung und den Vorschriften des §. 14 nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

§. 18.

An einem Tage dürfen von einer Person nicht mehr als drei Scheine

